In-Kraft-Treten	der Ergänzungssatzung	01.09.1999
	der Fortführung Am Berg und der 1. Änderung	08.08.2000
	der 2. Änderung	01.03.2004

Verfahrensvermerke 3. Änderung SA Sukow

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom **26.10.2010**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am **31.03.2011** im Internet unter www.bekanntmachungen.sukow.de erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **20.04.2011** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Die Gemeindevertretung hat am **26.10.2010** den Entwurf der 3. Änderung der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf über die 3. Änderung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sukow hat in der Zeit vom **13.04.2011** bis **17.05.2011** im Amt Banzkow, Schulsteg 4, 19079 Banzkow, Zimmer 101 während folgender Zeiten:

Mo	8.00	- 12.00 Uhr	und	13.00	-	16.00 Uhr
Di	9.00	- 12.00 Uhr	und	13.00	-	18.00 Uhr
Mi	8.00	- 12.00 Uhr	und	13.00	-	16.00 Uhr
Do	8.00	- 12.00 Uhr	und	13.00	-	16.00 Uhr
Fr	9.00	- 11.00 Uhr				

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

5. Die öffentliche Auslegung ist im Internet unter www.bekanntmachungen.sukow.de am **31.03.2011** mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
   - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
   - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 , § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am **31.05.2011** geprüft.

7. Die 3. Änderung der Ergänzungssatzung wurde am **31.05.2011** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am **31.05.2011** von der Gemeindevertretung gebilligt.

8. Die 3. Änderung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Sukow für den Ortsteil Sukow wird hiermit ausgefertigt.

Sukow, 24.10.2011

(Siegelabdruck) GEMEINDE SUKOW LANDKREIS PARCHIM

Der Bürgermeister

9. Der Beschluss der 3. Änderung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am **27.10.2011** gemäß Hauptsatzung im Internet unter www.bekanntmachungen.sukow.de bekannt gemacht worden.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des **27.10.2011** in Kraft getreten.

Sukow, 11.11.2011

(Siegelabdruck) GEMEINDE SUKOW LANDKREIS PARCHIM

Der Bürgermeister

in Ergänzung der rechtskräftigen Satzung für die 2. Änderung wird unter § 3 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" festgesetzt.

3A An der südwestlichen Grenze des Flurstück 582/3 der Flur 2, Gemarkung Sukow ist als Begrenzung zum Flurstück 582/4 (Fischerei) auf einer Länge von 30 m eine zweireihige, 3 m tiefe Hecke anzulegen. Es sind einheimische Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 x 1,50 m der Arten und den Anforderungen entspr. § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen.
Im östlichen Teil dieses Grundstücks (582/3) sind 3 Obstbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 10/12 cm zu pflanzen.

in Ergänzung der rechtskräftigen Satzung für die 3. Änderung wird unter § 3 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" festgesetzt.

1. Auf dem Flurstück 553/2 (Gemarkung Sukow, Flur 2) sind innerhalb der unbebauten Fläche 6 St. Hochstammobst STU 10-12 cm (Rasterabstand mind. 13 x 13m) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Es werden alte Obstsorten für Streuobstwiesen empfohlen.
2. Auf dem Flurstück 553/2 (Gemarkung Sukow, Flur 2) ist an der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft eine fünfreihige Hecke (ca.11,5 m breit) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m. Eine Durchfahrt von max. 3,5 m Breite in der Hecke ist zulässig.
3. Auf dem Flurstück 554 (Gemarkung Sukow, Flur 2) sind innerhalb der unbebauten Fläche 6 St. Hochstammobst STU 10-12 cm (Rasterabstand mind. 13x13m) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Es werden alte Obstsorten für Streuobstwiesen empfohlen.
4. Auf dem Flurstück 554 (Gemarkung Sukow, Flur 2) ist an der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft eine zweireihige Hecke (ca. 4,5 m breit) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m. Eine Durchfahrt von max. 3,5m Breite in der Hecke ist zulässig.

Vorschlag für die Pflanzenliste:
1. Sträucher: Qualität: 80/100 cm, 2 x verpflanzt.

Heckensonnenseite

Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus spinosa	Schlehe

Heckenschattenseite / Innenreihe

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Rosa arvensis	Kriechrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel

2. Obstbäume: Qualität: Hochstammobst STU 10-12 cm, 2 x verpflanzt,
   Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel
   Birne: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Guto Luise von Avranches, Williams Christbirne,
   Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte
   Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetsche, Anna Späth,
   Kirschen: Oktavia, Regina

Neben den oben festgelegten Pflanzqualitäten werden für die geplanten Pflanzungen folgende Pflegemaßnahmen und Termine festgelegt:

- Mulchen als Verdunstungsschutz (2 Jahre abgelagertes Material)
- Die Pflanzungen sind in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Herbstpflanzperiode zu realisieren, drei Jahre zu pflegen, in dieser Zeit bedarfsweise ausreichend zu wässern und dauerhaft zu erhalten.
- Auf Boden mit wenig Wasserspeichervermögen ist bei der Pflanzung der Einsatz eines Bodenhilfsstoffs zur Verbesserung der Wasserspeicherung (z.B. Stockosorb) empfehlenswert.
  Der Herstellerhinweis (Dosierung / Einarbeitung) ist zu beachten!
- Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild- und Nutztiere ist einzuplanen.
- Die Pflanzungen sind im Sinne der Fertigstellungspflege nach der DIN 189163 herzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass die Gehölze danach normgerecht im Sinne der Entwicklungspflege nach der DIN 18919 gepflegt werden bis sie in einem funktionsfähigen Zustand sind. Sollten Gehölze im Gewährleistungszeitraum absterben, sind sie gleichwertig zu ersetzen.
- Die Fertigstellung von Gehölzanpflanzungen erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand durch die Fertigstellungspflege (DIN 18916). Sie umfasst alle Leistungen, die jeweils zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich sind. Abnahmefähig sind Gehölzpflanzungen zu dem Zeitpunkt, an dem Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht. Bei Gehölzpflanzungen ist der Anwuchserfolg im Regelfall ab letztem Drittel des Monats Juni am Durchtrieb zu erkennen.
- Die Entwicklungspflege (DIN 18919) dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes der Gehölze. Sie schließt sich an die Fertigstellungspflege an.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Geltungsbereich der 2. und 3. Änderung
- öffentliche Grünfläche / Private Grünfläche
- Flächen für den Gemeinbedarf
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig / nur Einzelhäuser zulässig
- II max. Zahl der Vollgeschosse
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Baugrenze
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Trinkwasserschutzzone III, Wasserwerk Banzkow
- (E) erhaltenswerte Gebäude
- Firstrichtung

Darstellungen ohne Normcharakter

- Gebäude - Bestand in Flurkarte
- Gebäude - ergänzt 8/98
- Flurgrenze
- 503 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- A Bezeichnung der einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Flurkartenausschnitt Gemarkung Sukow

Beiblatt 1 zu Flur 2, Flur 1 bis 3

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im August 1998 ergänzt.

Satzung der Gemeinde Sukow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sukow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim folgende Satzung für das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sukow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Geltungsbereichsgrenze liegt.
2. Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2.000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen sind nur Wohngebäude mit Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 38 - 50 Grad zulässig.
2. Für sämtliche Wohngebäude innerhalb der einbezogenen Grundstücke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird die Oberkante der fertigen Erdgeschoßfußböden mit höchstens 0,5 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.
3. Das 2. Vollgeschoß ist nur im Dachgeschoß zulässig. Die Höhe des Kniestocks (Drempels) darf höchstens 0,80 m betragen.
4. In der einbezogenen Außenbereichsfläche C (Flurstück 977/1 – Am Berg) sind höchstens 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig.
5. In der einbezogenen Außenbereichsfläche C (Flurstück 977/1 – Am Berg) sind Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
6. In der Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind nur Vorhaben zulässig, die mit den Geruchsbelastungen der Schweineanlage vereinbar sind.
   Die Vereinbarkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
7. Eine Bebauung auf den Flurstücken 981/2, Flur 3, Gemarkung Sukow sowie für die Flurstücke 666, 667 und 558/2, Flur 2 der selben Gemarkung ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald nach dem Landeswaldgesetz entsprechend dem konkreten Vorhaben vorliegt.

§ 3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. An der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 746/2, Flur 2, Gemarkung Sukow (Fläche A) ist als Begrenzung zu der Ackerfläche eine zweireihige, 3 m tiefe Hecke anzulegen auf einer Länge von mindestens 43 m. Es sind einheimische Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Stück/m² mit den Anforderungen: 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm sowie 2 Überhälter mit der Anforderung: Heister, Höhe 150 - 200 cm, zu pflanzen.

   Gehölzvorschläge:

Acer campestre	- Feldahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Salix alba	- Kopfweide
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Tilia cordata	- Winterlinde

2. An den westlichen Grenzen der Flurstücke 478 und 477/2 der Flur 2, Gemarkung Sukow (Fläche B) ist eine zweireihige, 3 m tiefe Hecke auf einer Länge von ca. 30 m anzulegen.
   Es sind einheimische Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Stück/m² mit den Anforderungen 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm zu pflanzen - Gehölzvorschläge siehe unter § 3 Abs.1 dieser Satzung.
3. An der östlichen Grundstücksgrenze der ergänzten Fläche D auf dem Flurstück 548/5, Flur 2, Gemarkung Sukow ist eine einreihige Strauchpflanzung anzulegen. Es sind einheimische Sträucher entsprechend Gehölzvorschlag § 3 Abs.1 dieser Satzung in einer Pflanzdichte von 1 Stück/lfd. m mit den Anforderungen 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm zu pflanzen.
4. Alle Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.
5. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den Flurstücken 474 - 476, Flur 2, Gemarkung Sukow (Fläche B) ist als extensive Grünfläche mit einer einmaligen Mahd im August/September zu nutzen.
6. Die versiegelten Flächen (ehem. Waage und angrenzender Straßenabschnitt) auf dem Flurstück 977/1, Flur 3, Gemarkung Sukow, die für die geplante Erschließung nicht mehr benötigt werden, sind zu entsiegeln (Fläche C).
7. Alle Maßnahmen unter § 3 Abs.1 bis 6 dieser Satzung sind durch die Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Abnahme der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist der Bekanntmachung der Satzung an den Bekanntmachungstafeln in Kraft.

Sukow, 24.09.2000

(Siegel)

Der Bürgermeister

Hinweise:

- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Trinkwasserschutzzone sind die Bestimmungen zu den Schutzzonenfestlegungen, insbesondere etwaige Bau- oder Nutzungsverbote bzw. Beschränkungen zu berücksichtigen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim (Baumschutzverordnung vom 12.01.1996, Unser Landbote Nr. 2/96 S. 7).
- Sollten Ablagerungen oder Altlastverdachtsflächen bekannt sein oder zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dies der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches gilt die "Satzung über den Umschlag der Abfälle des Landkreises Parchim" vom 26.11.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.02.1998.
- Zur Verfüllung von Baugruben und zur Planierung von Flächen darf ausschließlich unbelasteter Bodenaushub (natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erdmaterial) gelangen. Die Herkunft des Erdmaterials muß bekannt sein.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hiertür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

ERGÄNZUNGSSATZUNG
Gemeinde Sukow Landkreis Ludwigslust - Parchim
3. Änderung